

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 1194

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 1194, Rn. X

BGH 4 StR 611/19 - Beschluss vom 12. August 2020 (LG Münster)

Zurückweisung der Anhörungsrüge.

§ 356a Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 14. Juli 2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Münster vom 11. April 2019 durch 1
Beschluss vom 14. Juli 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen. Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz seiner
Verteidigerin vom 4. August 2020 erhobene Anhörungsrüge.

Bedenken bestehen bereits gegen die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, weil sich die Antragsschrift auf die Mitteilung 2
beschränkt, wann die Verteidigerin des Verurteilten den Verwerfungsbeschluss des Senats erhalten hat, und sich zu
dem für den Fristbeginn nach § 356a Satz 2 StPO maßgeblichen Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Verurteilten
von den tatsächlichen Umständen, aus denen sich die Gehörsverletzung ergeben soll (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10.
Januar 2013 - 1 StR 382/10 Rn. 4; vom 13. September 2016 - 5 StR 524/15 Rn. 2), nicht näher verhält.

Die Anhörungsrüge ist jedenfalls unbegründet. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat bei 3
seiner Entscheidung weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört
worden ist, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen oder
dessen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in sonstiger Weise verletzt. Eine Gehörsverletzung ergibt sich
insbesondere nicht daraus, dass der Senat den verfassungsrechtlichen Ausführungen in der Revisionsbegründung
des Verurteilten bei seiner Entscheidung nicht gefolgt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. Gericke in KK- 4
StPO, 8. Aufl., § 356a Rn. 14 mwN).